



**Steuerreglement, Teilrevision (ESL 331.1)**

<b>Kurzinformation</b>	<p>Mit der Abstimmung vom 24. November 2019 stimmte das Volk der Steuervorlage 17, SV17 zu. Mit dieser Vorlage wurde auf kantonaler Ebene das Unternehmenssteuerrecht auf die vom Schweizer Stimmvolk am 19. Mai 2019 angenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) angepasst.</p> <p>Aufgrund der Abschaffung der besonderen Besteuerung von Statusgesellschaften (z.B. Domizil- und Holdinggesellschaften) wurde der Ertragssteuersatz für die Staatssteuer stufenweise in den Jahren 2020 bis 2025 angepasst. Bei den Gemeindesteuern wurde der Kapitalsteuersatz gesetzlich bis zum 31. Dezember 2022 auf 0.55‰ festgelegt. Den Ertragssteuersatz konnten die Gemeinden bis zum 31. Dezember 2022 von 2 bis 5% des Reinertrages beschliessen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2023 sind die Gemeindesteuern sowohl für die Ertrags- wie auch die Kapitalsteuern vom jeweiligen Staatssteuerbetrag zu erheben, d.h. es erfolgt eine Umstellung von Steuersätzen auf Steuerfüsse. Beide Gemeindesteuerfüsse dürfen höchstens 55% der Staatssteuer betragen und sind jährlich festzulegen (§58 Abs. 2 lit. b und §62 Abs. 2 lit. b STG).</p> <p>Mit der Einführung der Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen müssen gemäss Schreiben des Kantons vom 9. Juni 2022 auch die kommunalen Steuerreglemente angepasst werden. Die Änderungen gemäss übergeordnetem Recht wurden gemäss Muster des Kantons BL erstellt.</p>				
<b>Antrag</b>	Der Einwohnerrat beschliesst § 2 des Steuerreglements (ESL 331.1) gemäss Synopse.				
	<p>Liestal, 08. November 2022</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

**Beilagen:**

- Synopse zu § 2 Steuerreglement (ESL 331.1)
- Schreiben Steuerverwaltung BL vom 09.06.2022 (Erinnerung Anpassungen aus SV17)
- Link Kanton BL zu SV17:  
<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuervorlage-2017-sv17>



## Steuerreglement 331.1 – § 2 Steuerfuss, Steuersätze - Teilrevision

alte Fassung	neue Fassung	Bemerkungen
<p><b>§ 2 Steuerfuss, Steuersätze</b></p> <p>Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;</li> <li>den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;</li> <li>den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG sowie eine allfällige Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer</li> </ol>	<p><b>§ 2 Steuerfüsse</b></p> <p>Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets folgende Ansätze fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;</li> <li>den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 lit. b StG;</li> <li>den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 lit. b StG</li> <li>für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG</li> </ol>	<p><b>§ 2 Steuerfuss, Steuersätze Steuerfüsse</b></p> <p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>unverändert</li> <li>den <b>Steuerfuss</b> für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 <b>lit. b StG</b>;</li> <li>den <b>Steuerfuss</b> für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 <b>lit. b StG</b> <b>sowie eine allfällige Anrechnung der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer</b></li> <li>für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG</li> </ol>



Steuerverwaltung, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

Geht an alle Leiterinnen und Leiter Finanzen  
der Gemeinden im Kanton BL

Liestal, 9. Juni 2022

## **Steuervorlage 17 («SV17»): Schrittweise Umsetzung / Anpassungen auf Stufe Gemeinden per 1. Januar 2023 für juristische Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2020 trat bekanntlich die Steuervorlage 17 («SV17») in Kraft. Damit wurde das Unternehmenssteuerrecht reformiert und an die internationalen Entwicklungen angepasst. Die Umsetzung erfolgt im Baselbiet dabei schrittweise (2020 und 2023). Mit Blick auf den zweiten Schritt per 1. Januar 2023 informieren wir Sie hiermit nochmals kurz über die wichtigsten bevorstehenden Änderungen (vgl. zum Ganzen auch unsere seinerzeitige E-Mail vom 3. Dezember 2019).

### Wechsel zum Gemeindesteuerfuss

#### **1. Gewinnsteuersatz (§ 58 Abs. 2 StG / Landratsvorlage [LRV<sup>1</sup>] Seite 66)**

- In den Jahren 2020, 2021 und 2022 konnten die Gemeinden den *Gewinnsteuersatz* wie gewohnt zwischen 2–5 % festsetzen.
- **Ab dem Jahr 2023** erfolgt nun die Umstellung auf den *Gemeindesteuerfuss*, welcher maximal 55 % der Staatssteuer betragen wird.
- Gleiches gilt für Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften mit ideellen Zwecken und übrige juristische Personen, wobei Gewinne bis 20'000 Franken *nicht* besteuert werden (Art. 66 Abs. 2 und 3 StG / LRV Seite 67).

#### **2. Kapitalsteuersatz (§ 62 Abs. 2 StG / LRV Seite 68)**

- In den Jahren 2020, 2021 und 2022 erhoben die Gemeinden die Kapitalsteuer mit einem fixen *Kapitalsteuersatz* von 0,55 ‰.
- **Ab dem Jahr 2023** erfolgt ebenfalls die Umstellung auf den *Gemeindesteuerfuss*, welcher maximal 55 % der Staatssteuer betragen darf.
- Gleiches gilt für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, wobei Eigenkapital unter 150'000 Franken *nicht* besteuert wird (Art. 66 Abs. 5 und 6 StG / LRV Seite 69).

<sup>1</sup> Die Landratsvorlage ist am Ende der folgenden Internet-Seite abrufbar: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/medienmitteilungen/steuervorlage-17-staerkt-den-wirtschaftsstandort-und-sichert-arbeitsplaetze>

### 3. Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften (§ 206 StG / LRV Seite 74)

- § 206 StG regelt die übergangsrechtlichen Folgen bei Wegfall der Steuerstatus von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften, wonach die aufgedeckten stillen Reserven und der Goodwill innert fünf Jahren mit einem tiefen Sondersatz besteuert werden.
- Der Sondersteuersatz für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven beträgt für die Gemeinden 0,625 % (bis 31. Dezember 2022) bzw. ab 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer von 1,6 % (bis 31. Dezember 2024). Auch hier gilt ab nächstem Jahr ein *Gemeindesteuerfuss*.
- Ab 2025 entfällt diese Übergangsbestimmung.

Konkret haben die Gemeinden somit im Rahmen der diesjährigen Beratung des Gemeindebudgets 2023 den *Gemeindesteuerfuss* für die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie den Sondersatz für juristische Personen für das Steuerjahr 2023 festzusetzen.

Dieser *Gemeindesteuerfuss* kann für die juristischen Personen einheitlich festgelegt werden, darf aber höchstens 55 % der Staatssteuer betragen. Es ist aber auch möglich, den Steuerfuss für die Gewinn- und Kapitalsteuer sowie den Sondersatz unterschiedlich festzusetzen (vgl. dazu LRV Seite 32). Wird dies beabsichtigt, muss für die Jahre 2023 und 2024 ein Steuerfuss für den Sondersatz für ehemalige Statusgesellschaften (§ 206 StG) bestimmt werden. Dies gilt auch dann, wenn aktuell keine mit dem Sondersatz besteuerte Gesellschaft ihren Sitz in der Gemeinde hat.

#### Kommunale Steuerreglemente

Mit Einführung der Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen sind grundsätzlich auch die kommunalen Steuerreglemente anzupassen. Die Anpassung hat allerdings nicht zwingend bereits per 1. Januar 2023 zu erfolgen, da sich die Festlegung der vorgenannten Steuerfüsse durch die Gemeinden direkt aus dem kantonalen Steuergesetz (§§ 58 Abs. 2, 62 Abs. 2 und 206 Abs. 4 StG) ergibt. Entsprechend kann die Einführung der oben erwähnten Gemeindesteuerfüsse für die juristischen Personen bei einer zukünftigen Teil- oder Totalrevision des Gemeindesteuerreglements nachgeführt werden.

Nachstehend finden Sie einen entsprechenden Textvorschlag dazu, wie das Steuerreglement ab 2023 nachgeführt werden kann:

<b>Aktuelle Version</b> (Basis Musterreglement 2020)	<b>Neu</b> (Basis Musterreglement ab 2023)
<b>§ 2 Steuerfuss und Steuersätze</b> Die Gemeindeversammlung (oder der Einwohnerrat) setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages Folgendes fest:	<b>§ 2 Steuerfüsse</b> <i>unverändert</i>
a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 Absatz 2 StG;	a) <i>unverändert</i>
b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;	b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer gemäss § 58 Absatz 2 StG;
c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG.	c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Absatz 2 StG;
	d) für die Steuerjahre 2023 und 2024 den Steuerfuss für den Sondersteuersatz gemäss § 206 Absatz 4 StG.

Das angepasste Muster-Reglement für die Gemeindesteuer wird Ihnen ab 2023 zur Verfügung stehen. Revisionen der Steuerreglemente ab dem Jahr 2025 müssen selbstverständlich die Übergangsbestimmung von Buchstabe d) der neuen Version (Sondersteuersatz) nicht mehr enthalten.

Hinweis für Bezugsgemeinden

Bezugsgemeinden müssen zusätzlich sicherstellen, dass die Bezugssoftware entsprechend angepasst wird. Die entsprechenden Informationen bezüglich der technischen Spezifikationen werden wir baldmöglichst mit separatem E-Mail verschicken. Bei konkreten technischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Faktorenschnittstelle, können Sie oder der Softwarelieferant sich an Herrn Géraud Kittel (E-Mail: [geraud.kittel@bl.ch](mailto:geraud.kittel@bl.ch)) wenden.

Wir hoffen, dass diese Übersicht über die bevorstehenden Änderungen ab dem Steuerjahr 2023 dienlich ist. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Remo Keller  
Vorsteher-Stellvertreter



Vincenzo Coco  
Leiter Geschäftsbereich

